

Tauchsportgemeinschaft Porz 1962 e.V.

Jugendordnung

Präambel

Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung weiblich/männlich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechter.

§ 1 Name und Wesen

Die Vereins-Jugend ist eine Organisation der Tauchsportgemeinschaft Porz 1962 e.V. (TSG-Porz e.V.) und wird gebildet aus Vereins-Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und dem Jugendvorstand.

§ 2 Zweck

Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil der Tauchsportgemeinschaft Porz. Sie ist an die Satzung der TSG-Porz gebunden. Die Jugendabteilung soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, soziales Verhalten fördern und durch Begegnungen mit anderen Jugendlichen gegenseitiges Verständnis wecken.

§ 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend setzt sich für Ziele des Vereins ein und bekennt sich zum Tauchsport. Die Vereinsjugend gestaltet ihre Aufgaben selbständig. Sie erstrebt eine körperlich und geistig gesunde Heranbildung und ein jugendpflegerisches und jugendförderndes Gemeinschaftsleben. Die Jugendabteilung besitzt freie Entfaltungsmöglichkeit in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele.

§ 4 Organe

Organe der Vereins-Jugendabteilung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Jugendvorstand und den Jugendmitgliedern der Tauchsportgemeinschaft Porz zusammen. Die Anzahl der Jugendlichen wird mit Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres aus dem Mitgliederverwaltungsprogramm entnommen. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal und mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins TSG statt. Der Termin ist vom Jugendvorstand mindestens 6 Wochen vorher bekanntzugeben. Sie ist vom Jugendvorstand schriftlich 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Tauchsportgemeinschaft Porz 1962 e.V.

Jugendordnung

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Jugendvorstand schriftlich einzureichen.
Die Mitglieder des Jugendvorstandes und jedes jugendliche Mitglied haben je eine Stimme.

Das aktive Stimmrecht beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder.

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall vom Jugendvorstand einberufen werden und schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugendabteilung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
6. Beschluss über vorliegende Anträge.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit beschließt.

Vor der Wahl des Jugendvorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen. Dieser muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Vorstand

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie können über 21 Jahre alt sein. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr, als Beisitzer mit dem vollendeten 14. Lebensjahr.
Der Vereinsjugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein schon mindestens 2 Jahre angehören.

Tauchsportgemeinschaft Porz 1962 e.V.

Jugendordnung

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vereinsjugendwart; er vertritt die Vereinsjugend als Vorstandsmitglied in der Tauchsportgemeinschaft Porz. Seine Aufgabe ist es, unter Wahrung der Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Verein, die gesamte Vereinsarbeit zu koordinieren. Er vertritt die Vereinsjugendabteilung in den Jugendgremien der Verbände. Der Jugendwart leitet die Jugendversammlungen.
2. Dem stellvertretenden Vereinsjugendwart; er nimmt im Falle der Verhinderung die Aufgaben des Vereinsjugendwartes wahr. Er vertritt die Interessen der nicht stimmberechtigten Mitglieder.
3. Dem Kassenverwalter;
4. Zwei Beisitzern

Der Vorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Tauchsportgemeinschaft Porz verantwortlich.

Der Jugendvorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Jugendvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch bestimmen.

Zur Durchführung planmäßiger Aufgaben beruft der Vorstand Mitglieder nach Bedarf zu einem Arbeitskreis.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendmitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der TSG-Porz und muss von der Jugendmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden.